

# Medi

Eine Informationsschrift für  
unsere Mandanten, Freunde  
und Geschäftspartner

# NEWS

AUSGABE  
**2.Quartal 2017**



Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Rechtsanwalt

VHP Dr. Vogt & Partner PartG mbB



Verehrte Mandanten,

rechnen Sie Ihre Leistungen auch mit einem Abrechnungsdienstleister ab? Hier kann es evtl. künftig teurer werden, wenn auf diese Dienstleistungen Umsatzsteuer fällig wird.

Weiteres erfahren Sie heute auch zu Verlusten aus Kapitalanlagen oder haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.  
Vereinbaren Sie einen Termin.

Ihr Tim Kirchner

## THEMA DES MONATS

### Abrechnung und Factoring könnten bald teurer werden

Immer mehr Ärzte lagern den Einzug ihrer Honorarforderungen an professionelle Abrechnungsdienstleister aus. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht München ging es um einen solchen Dienstleister, der sich auf die Abrechnung und das Factoring ärztlicher Privatliquidationen spezialisiert hatte. Er bot zwei verschiedene Vertragsgestaltungen an, nämlich die Inkassotätigkeit und die Vorfinanzierung:

Bei der Inkassotätigkeit übernahm er lediglich den Einzug der Forderungen im Namen und für Rechnung der beauftragenden Ärzte. Diese Leistungen waren unstreitig umsatzsteuerpflichtig.

Bei der Vorfinanzierung ließ er sich die Honorarforderungen der Ärzte gegen deren Patienten abtreten. Er schrieb ihnen dafür unverzüglich nach Eingang der Belege den Rechnungsbetrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr (von 1,2 % des Rechnungsbetrags) gut.

...Fortsetzung Seite 2

#### IN DIESER AUSGABE

Abrechnung und Factoring könnten bald teurer werden	1
Kann der Kaufpreis einer Vertragsarztzulassung abgeschrieben werden?	2
Meldungen an epidemiologisches Krebsregister sind steuerpflichtig	2
Schrottimmobilien - Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden	2
Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen?	2
Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen	3
Wann eine private Augenklinik nicht umsatzsteuerbefreit ist	3
Gästeliste entscheidet maßgeblich über den Kostenabzug bei Feiern	3
Totalverlust mit Aktien kann steuerlich berücksichtigt werden	4
Intransparente Auslandsfonds - Geschätzt wird nach festen Regeln, nicht nach eigener Kalkulation	4

Streitig war in diesem Fall die umsatzsteuerliche Behandlung der Vorfinanzierungsgebühr. Der Abrechnungsdienstleister verstand die Leistung, die er auf Grundlage der Vorfinanzierungsverträge erbrachte, als umsatzsteuerfreie Kreditgewährung an die Ärzte. Das FG beurteilte die Dienstleistung jedoch als umsatzsteuerpflichtig: Die Gewährung von Krediten ist zwar von der Umsatzsteuer befreit, die Tätigkeit des Abrechnungsdienstleisters ist aber keine reine Kreditgewährung. Vielmehr lag eine weitere Dienstleistung vor, nämlich das Forderungsmanagement, das untrennbar mit der Vorfinanzierung der Honorare verbunden war. Die einheitliche Leistung, die sie zusammen bildeten, war durch das Forderungsmanagement geprägt und nicht durch die Vorfinanzierung. Damit lag insgesamt eine umsatzsteuerpflichtige Factoringdienstleistung („unechtes Factoring“) vor.

**Hinweis:** Gegen dieses Urteil wurde bereits Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Dessen Entscheidung muss zwar abgewartet werden, die mögliche Umsatzsteuerpflicht der Factoringdienstleistung könnte aber schon jetzt die Leistungen von Abrechnungsdiensten verteuern.

## Kann der Kaufpreis einer Vertragsarztzulassung abgeschrieben werden?

Das Finanzgericht Bremen hat sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Vertragsarztzulassung steuerlich abgeschrieben werden kann. Geklagt hatten die Betreiber einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis. Zunächst hatte die Praxis aus zwei Ärzten bestanden, später waren weitere hinzugekommen. In den Jahren 2004 und 2006 erwarb die Gemeinschaftspraxis zwei Vertragsarztzulassungen; die Kaufpreise betragen 47.500 € und 55.000 €. Dabei wurde vereinbart, dass die Vertragsarztsitze sowie der ideelle und materielle Wert der alten Praxen in die Gemeinschaftspraxis verlegt werden.

Die Gemeinschaftspraxis machte in ihrer Einkommensteuererklärung Abschreibungen für die Beträge geltend, die sie für die Vertragsarztzulassungen ausgegeben hatte. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass es sich bei den Zulassungen um nichtabnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter handle. Solche Wirtschaftsgüter gelten als nicht abnutzbar, da sie regelmäßig verlängert werden und für die Dauer des Betriebs fortbestehen (z.B. Güterverkehrs- und Taxikonzessionen). Genauso war es nach Ansicht des Finanzamts auch bei den Vertragsarztzulassungen. Beispielsweise bestünden auch sie in der Regel mindestens so lange wie die Praxis. Daher sei eine Abschreibung nicht möglich.

Das FG ist dieser Rechtsauffassung gefolgt. Im Gegensatz zum Praxiswert einer ärztlichen Praxis verflüchtigt sich der Vorteil aus einer Vertragsarztzulassung nicht im Laufe der auf den Erwerb folgenden Jahre. Eine Abschreibung ist daher nicht möglich.

**Hinweis:** Die Ärzte haben Revision eingelegt. Ob Vorteile aus der Vertragsarztzulassung abnutzbar und deshalb abschreibungsfähig sind, wird der BFH entscheiden.

## Meldungen an epidemiologisches Krebsregister sind steuerpflichtig

Die Umsätze von Ärzten und Zahnärzten sind in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Diese Aussage ist aber nur vordergründig richtig. Wie so oft im Steuerrecht, kommt es auf die Details an. Steuerfrei ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“. Zur Ausübung der Heilkunde gehören Maßnahmen, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dienen. Andere Leistungen sind nicht umsatzsteuerfrei.

Bereits 2015 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Tumormeldungen eines Arztes an ein epidemiologisches Krebsregister - also die reine Dokumentation der Behandlung von Patienten - nach diesen Grundsätzen keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen sind. In der Urteilsbegründung führte der BFH sinngemäß aus, dass diese Leistungen nur mögliche und mittelbare Auswirkungen auf die Heilbehandlung anderer Patienten hätten. Bei Ausführung der Leistungen sei der Personenkreis, dem die Tumormeldungen zugutekämen, nicht ermittelbar. Die Leistungen seien daher nicht als unmittelbare Heilbehandlung für einen bestimmten Patienten anzusehen. Dieser Rechtsauffassung hat sich auch das Bundesfinanzministerium angeschlossen.

**Hinweis:** Erbringen Sie als Arzt Leistungen zur vorbeugenden Gesundheitspflege, üben Sie dagegen durchaus die Heilkunde aus. Dabei ist es unerheblich, ob Sie die Leistungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen bewirken. Diese Leistungen sind daher steuerfrei.

## Schrottimmobilien - Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden

Der Alptraum jedes Anlegers ist wohl, dass er sich an einem geschlossenen Immobilienfonds beteiligt und erfährt, dass ausschließlich in „Schrottimmobilien“ investiert wurde. Viele derart betrogene Anleger konnten sich in Folge von Schadenersatzprozessen von ihren Beteiligungen lösen und haben Entschädigungszahlungen erhalten. Zu solchen Fällen hat der Bundesfinanzhof drei wichtige Urteile veröffentlicht.

Geklagt hatten mehrere Anleger von „Schrottimmobilien“-Fonds, denen die Bank - in Anbetracht zahlreicher anhängiger Klagen - die Rücknahme der Beteiligungen angeboten hatte. Daran war die Voraussetzung geknüpft, dass die Anleger ihre Schadenersatzklagen zurücknahmen und keine weiteren Ansprüche geltend machten. Sie nahmen das Angebot an und erhielten für die Rückübertragung ihrer Anteile schließlich Zahlungen, die als „Kaufpreis“ betitelt waren.

Die Finanzämter der Anleger setzten die Beträge in voller Höhe als steuerbare Veräußerungsgewinne an und erhielten zunächst Rückendeckung von den Finanzgerichten. Die Anleger zogen jedoch weiter zum BFH und konnten dort einen teilweisen Erfolg verzeichnen: Der BFH hat die FG-Entscheidungen allesamt aufgehoben. Er hat entschieden, dass die Zahlungen in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und in eine nichtsteuerbare Entschädigungszahlung aufzuteilen sein können. Maßgeblich hierfür ist, dass die Zahlungen auch für den Verzicht auf Schadenersatzansprüche (aus deliktischer und vertraglicher Haftung) und für die Rücknahme der Schadenersatzklagen geleistet worden waren.

**Hinweis:** Die FG müssen im zweiten Rechtszug erneut nachrechnen und den Steuerzugriff auf die Zahlungen abschwächen.

## Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen?

Nicht jeder betrieblich veranlasste Aufwand führt zu abziehbaren Betriebsausgaben. Beispielsweise dürfen Kosten, die mit Jagd und Fischerei oder mit Segel- und Motorjachten zusammenhängen, den Gewinn nicht mindern. Dieses Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen umfasst auch Kosten für „ähnliche Zwecke“ und damit zusammenhängende Bewirtungen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof hatte ein Sozius einer Anwaltskanzlei alljährlich eine Party in seinem Privatgarten für bis zu 358 Geschäftsfreunde ausgerichtet. Zu diesen „Herrenabenden“ waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils 20.500 € bis 22.800 € pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzgericht stufte die Kosten als nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand ein.

Der BFH hat das Urteil aber aufgehoben und eine eingehendere Prüfung der Umstände der Feiern gefordert. Das FG muss nun klären, ob das Unterhaltungsprogramm die Grenzen des Üblichen überschritten hat und mit der Einladung zu einer Jagd, zum Fischen oder zu einem Jachtausflug vergleichbar war. Eine solche Vergleichbarkeit kann sich daraus ergeben, dass der Ort oder der Rahmen der Veranstaltung außergewöhnlich war oder ein qualitativ besonders hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten worden ist.

## Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen

In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen in vielen Teilbereichen erweitert. Das Bundesfinanzministerium hat daraufhin sein Anwendungsschreiben von 2014 zum Themenkreis überarbeitet und darin viele Verbesserungen aufgenommen:

**Haushalt:** Kosten haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen sind nach wie vor nur steuerlich begünstigt, wenn die Leistungen im Haushalt erbracht worden sind. Neu ist, dass das BMF den Haushalt nicht mehr strikt durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sieht. Auch Leistungen auf dem angrenzenden (öffentlichen) Grundstück können steuerlich begünstigt sein, beispielsweise die Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.

### Prüfdienste:

Auch die Kosten von im Haushalt erbrachten Prüfdiensten sind als Handwerkerleistung abzugsfähig, so dass etwa auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen, Legionellen- und Dichtheitsprüfungen und Feuerstättenschauen steuerlich anerkannt werden.

### Hausnotrufsystem:

Die Kosten eines Hausnotrufsystems können nun als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn sie innerhalb des betreuten Wohnens im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.

### Haustierbetreuung:

Kosten der Betreuung und Pflege eines Haustiers können neuerdings als haushaltsnahe

Dienstleistungen abgezogen werden, wenn diese Leistungen innerhalb des Haushalts erbracht wurden (z.B. Fellpflege, Füttern). Sogar die Ausgaben für das Ausführen des Haustiers sind abzugsfähig. Ausgaben für eine Tierpension werden allerdings nicht berücksichtigt, weil das Tier in diesem Fall außerhalb des Haushalts betreut wird.

## Wann eine private Augenklinik nicht umsatzsteuerbefreit ist

Das Finanzgericht Münster hat sich mit der Frage beschäftigt, wann die Leistungen einer ambulanten Augenklinik von der Umsatzsteuer befreit sind. Dazu hat es die Leistungen der Klinik und die Bedingungen, unter denen sie diese erbringt, genau unter die Lupe genommen.

Die Klinik mit fünf Operationssälen, neun Patientenzimmern mit insgesamt 20 Betten und vier Untersuchungsräumen war nach den Vorschriften der Krankenhausbauverordnung gebaut worden. Die Zimmer wiesen keine medizinische Zusatzausstattung auf, die Betten waren herkömmliche Hotelbetten. Ärztlich versorgt wurden die Patienten während ihrer stationären Aufnahme durch anwesende Ärzte oder Ärzte in Rufbereitschaft. Ferner war ein Nachtdienst mit Pflegepersonal eingerichtet. Die Verpflegung der Patienten besorgte ein Cateringunternehmen.

In dem Haus waren Pflegepersonal, OP-Personal und Arzthelferinnen (insgesamt 30 bis 40 Mitarbeiter) beschäftigt. Die Operationen wurden überwiegend ambulant durchgeführt. Im Streitzeitraum hatte die Klinik keine Kassenzulassung. Außerdem war sie nicht in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Mehrheitlich wurden Kassenpatienten operiert.

In Anbetracht dieser Umstände hat das FG der Augenklinik die Umsatzsteuerfreiheit versagt. Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die durch die Klinik veranschlagten Pflegesätze überdurchschnittlich hoch waren und dass die Klinik auch nicht nach Fallpauschalen abrechnete. Damit war das Haus nach Ansicht der Richter nicht mit öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern vergleichbar.

**Hinweis:** Beim Betrieb einer Klinik kommt es für die Umsatzsteuerfreiheit also darauf an, dass die Pflegesätze denen öffentlich-rechtlicher Häuser entsprechen und die Kosten gegebenenfalls durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden.

## Gästeliste entscheidet maßgeblich über den Kostenabzug bei Feiern

Wenn Arbeitnehmer eine Feier im beruflichen Kontext ausrichten, streiten sie sich mit ihrem Finanzamt später häufig darüber, ob und in welcher Höhe die Bewirtungskosten als Werbungskosten absetzbar sind. Vielfach müssen die Steuergerichte über den Kostenabzug entscheiden, weil die Grenzen zwischen der beruflichen und der privaten Veranlassung einer Feier einzelfallabhängig sind und fließend verlaufen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof untersucht, in welchem Umfang die Kosten der Habilitationsfeier eines angestellten Klinikarztes als Werbungskosten abzugsfähig sind. Der Mediziner hatte anlässlich seiner erworbenen Hochschullehrberechtigung rund 140 Personen bewirtet und die Kosten hierfür in seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug zunächst ab, der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und forderte eine erneute Prüfung. Ob die Kosten einer Feier privat (nicht abziehbar) oder beruflich (abziehbar) veranlasst sind, muss nach dem Urteil anhand folgender Kriterien überprüft werden:

Von erheblichem Gewicht für die steuerliche Behandlung der Kosten ist der Anlass der Feier. Einer Habilitation kommt nach Gerichtsmeinung überwiegend ein berufsbezogener Charakter zu. Ein beruflicher Anlass löst allerdings nicht automatisch einen Kostenabzug aus, weil auch solche Ereignisse häufig im Rahmen privater Feste gefeiert werden.

Relevant ist auch, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt und an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet.

Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, nach welchen Kriterien die Gästeliste zusammengestellt worden ist. Werden Arbeitskollegen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit oder nach ihrer Funktion eingeladen, legt diese Eingrenzung den Schluss nahe, dass die Kosten für diese Gäste beruflich veranlasst und damit abziehbar sind. Werden dagegen nur ausgesuchte Arbeitskollegen eingeladen, spricht dies dafür, dass diese Personen aufgrund freundschaftlicher Kontakte eingeladen wurden, was auf eine private Veranlassung hinweist.

Nehmen sowohl Gäste aus dem privaten als auch aus dem beruflichen Umfeld an einer Feier teil, können die Kosten anteilig nach Gästen in einen nichtabziehbaren und einen abziehbaren Teil aufgliedert werden.

**Hinweis:** Wer die Kosten für eine Feier steuerlich absetzen will, sollte also eine gute Beweismittelvorsorge treffen und die Einladung sowie die Gästeliste für die spätere Steuerklärung

aufbewahren. Kann gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass die Gäste nach berufsbezogenen Kriterien (z.B. nach Abteilungszugehörigkeit oder Funktion) eingeladen wurden und nicht wegen freundschaftlicher Verbundenheit, stehen die Chancen für einen steuerlichen Kostenabzug gut.

## Totalverlust mit Aktien kann steuerlich berücksichtigt werden

Kapitalanleger interessieren sich zumeist nicht sonderlich für progressive Steuertarife, denn für sie gilt erst einmal „25 % auf alles“. Unabhängig von ihrer Einkommenshöhe beläuft sich die Steuerlast auf ihre Kapitalerträge auf maximal 25 % Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer. Werden die anderen Einkünfte mit dem Spitzensteuersatz von 42 % besteuert, lohnt sich die Abgeltungsteuer also sehr. Sinkt der persönliche Steuersatz dagegen auf unter 25 %, kann man diesen auf Antrag auch auf die Kapitalerträge anwenden.

Diese Form der Geldanlage hat allerdings auch einen Haken: Nicht jede Aktie steigt im Wert, mitunter fallen auch Verluste an. In der Regel kann man diese mit den Gewinnen verrechnen, doch in einem Fall werden die Verluste steuerlich nicht anerkannt: Bei einem Totalverlust mit Aktien geht der Fiskus davon aus, dass gar keine entgeltliche Veräußerung stattgefunden hat. Ohne entgeltliche Veräußerung lässt sich kein Verlust feststellen. Dieser ermittelt sich nämlich aus dem Verkaufspreis abzüglich der Transaktionskosten und des ursprünglichen Kaufpreises. Wenn kein Verkaufspreis ermittelt werden kann bzw. wenn er abzüglich der Transaktionskosten gleich null ist, liegt keine Entgeltlichkeit vor und es entsteht auch kein Verlust - oder?

Zumindest das Finanzgericht Niedersachsen sieht das anders: Hier hat ein Kapitalanleger erfolgreich gegen die steuerliche Missachtung seiner Aktienverluste geklagt. Zuvor hatte er zwei Aktienpakete zu 8 € und zu 6 € verkauft, die Transaktionskosten von 8 € und 6 € hatten den Verkaufspreis aber komplett aufgezehrt. Dem FG erschien es logisch, den dadurch entstandenen Verlust von über 5.000 € als Verlust im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Entsprechend ließ es zu, dass der Anleger den Verlust mit seinen Aktiengewinnen verrechnete.

**Hinweis:** Sie befinden sich in einer ähnlichen Situation? Das ist keine Seltenheit. Die Finanzinstitute dürfen Ihnen den Verlust aber nicht bescheinigen. Bitte lassen Sie sich einen Beratungstermin geben, damit wir Ihre Rechte wahren können.

## Intransparente Auslandsfonds - Geschätzt wird nach festen Regeln, nicht nach eigener Kalkulation

Panama-Papers, Offshore-Leaks, Steueroasen - alles Begriffe, die schnell an unerlaubte Steuerhinterziehungsmodelle denken lassen. Und tatsächlich ist die Transparenz diverser Anlageprodukte aus Ländern, die gemeinhin als Steueroasen gelten, gelinde gesagt ausbaufähig bis nicht vorhanden. Eine Anlage in diesen Ländern muss doch aber möglich sein, ohne gleich eine Steuerhinterziehung zu begehen, oder?

Das deutsche Steuerrecht beantwortet diese Frage mit einem klaren Ja. Zur Besteuerung von Einkünften aus „intransparenten Ländern“ wie den Guernsey-Inseln oder Panama gibt es Regeln und Methoden. Wer hier Anlageprodukte besitzt, wird aber selbst nie ganz genau wissen, wie viel Ertrag pro Jahr mit seinem Geld erwirtschaftet wurde, denn es gibt keine dem deutschen Recht entsprechenden Steuerbescheinigungen. In solchen Fällen - wenn die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt werden können - darf das Finanzamt schätzen. Bei intransparenten („schwarzen“) Auslandsfonds gibt es dafür sogar eine feste Methode, wie das Finanzgericht Düsseldorf unlängst klargestellt hat.

Im Urteilsfall hatte eine Erbengemeinschaft Anteile an diversen Aktienfonds in einer belgischen Bank liegen. Den Wertzuwachs der Aktienfonds bzw. der darin liegenden Unternehmensanteile schätzten die Kapitalanleger anhand der Jahresabschlussunterlagen der wichtigsten Firmen. Das FG akzeptierte diese Schätzung aber nicht. Nur in Ausnahmefällen - quasi wenn der intransparente Auslandsfonds transparent gemacht wird - ist eine eigene Schätzung möglich.

Üblicherweise greift stattdessen das Investmentsteuergesetz. Nach der darin enthaltenen Schätzregel werden die Kapitalerträge mit 70 % des Mehrbetrags zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis eines Jahres, mindestens jedoch mit 6 % des letzten Rücknahmepreises des Jahres angenommen. Dieser Betrag ist dann jährlich zu versteuern.

**Hinweis:** Sie haben Anlageprodukte in intransparenten Ländern oder sind sich unsicher, welche Länder als intransparent gelten? Sprechen Sie uns an, wir analysieren Ihre Situation und beraten Sie bezüglich Ihrer steuerlichen Möglichkeiten.

## KONTAKT UND PARTNER

### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim  
Telefon [0621] 15 09 40  
Telefax [0621] 15 43 77

### Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe  
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe  
Telefon [0721] 1 80 57-0  
Telefax [0721] 1 80 57 57

### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern  
Telefon [0631] 35 02 72-0  
Telefax [0631] 35 02 72 29

### Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt  
Telefon [069] 93 99 84 77-0  
Telefax [069] 93 99 84 77-9

### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg  
Telefon [07141] 4 88 77-0  
Telefax [07141] 4 88 77-29

[vhp@vhp.de](mailto:vhp@vhp.de) | [www.vhp.de](http://www.vhp.de)

## VHP Partner

### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator

### Tim Kirchner,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Johannes Ruland,

Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Wirtschaftsmediator,  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

### Christian Werschak,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Michael Würth,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.